

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

Spanplattenwerk Gotha GmbH
Geschäftsführung
Müllersweg 1
99867 Gotha

**Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG der Spanplattenwerk Gotha
GmbH, eingegangen am 20.03.2023, zuletzt geändert am 28.04.2023**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 11/23

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Spanplattenwerk Gotha GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten nach Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99867 Gotha, Müllersweg 1, Gemarkung Gotha, Flur 27 Flurstück 320/12 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro erhoben.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Stefan Schinkel

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 841
Telefax +49 361 57 3943 848

Stefan.Schinkel@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/783-6-38997/2023

Weimar
12. Mai 2023

familienfreundlicher

 Arbeitgeber

 2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Der Gesamtbetrag von 500,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051238156287

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 1.1 Reduzierung der Emissionsfracht von Ammoniak am Trockner (E 10)
- 1.2 Reduzierung der Emissionsfracht von Chlorwasserstoff (HCl) am Trockner (E10)
- 1.3 Streichung des Sauerstoffbezugs bei Messungen an den Quellen E17
- 1.4 Reduzierung der Anzahl der Ventilatoren in BE-8 Absaugung auf 4 Stück und damit verbundene Reduzierung des Volumenstroms der Quelle E17 auf 90.400 Nm³/h
- 1.5 Reduzierung der maximalen Förderleistung der Dosierschnecke für Harnstoff auf 120 kg/h
- 1.6 Streichen der Verpflichtung zur kontinuierlichen Messung der Komponente Staub an der Quelle E17
- 1.7 Betrieb der ■ neuen Strangpressen ■ in einem Probetrieb zur Untersuchung der Anwendung von kontinuierlicher Messtechnik für Formaldehyd und Gesamt-C am Filter 5 (Quelle E17) und Emissionsüberwachung in Form von Einzelmessungen für den Zeitraum des Probetriebs
- 1.8 Reduzierung der Emissionsfracht von Staub an den Quellen E6, E7, E13 und E17
- 1.9 Verzicht der kontinuierlichen Messungen der Komponenten Formaldehyd, Gesamt-C und Benzol am Trockner Quelle E10.

2. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

2.1 Allgemein

Die Produktionskapazität der Gesamtanlage von [REDACTED] und die Betriebszeiten von So. 22.00 Uhr bis Sa. 22.00 Uhr bleiben von den Änderungen unberührt.

2.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Der Probetrieb nach Ziffer II.1.7 wird auf den Zeitraum vom 01.06.2023 bis zum 15.03.2024 begrenzt.

BE 3 – Trocknung

Die Dosierschnecke ist mit einem Einfalltrichter zur Aufnahme eines BigBags verbunden und hat eine maximale Förderleistung von 120 kg/h.

BE 8 – Absaugung

Der der Filter 5 leitet Abluft mit einem Volumenstrom von 90.400 Nm³/h ab.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**

- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Maßnahmen zur Emissionsminderung/-begrenzung

- 2.1.1 Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe im Abgas des Trockners und Heißgaserzeugers (Emissionsquelle E10) dürfen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 18 Prozent folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Dampf- und gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	25 mg/m ³
--	----------------------

Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse III (Ammoniak)	25 mg/m ³
---	----------------------

Die Emissionsgrenzwerte für folgende Luftschadstoffe für die Emissionsquelle E10 bleiben weiterhin unverändert bestehen.

Gesamtstaub	10 mg/m ³
-------------	----------------------

organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	200 mg/m ³
--	-----------------------

Formaldehyd	10 mg/m ³
-------------	----------------------

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,2 g/m ³
--	----------------------

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	250 mg/m ³
--	-----------------------

Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft Klasse II (Benzol)	0,5 mg/m ³
--	-----------------------

- 2.1.2 Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe im Abgas der Strangpressanlagen (Emissionsquelle E17) dürfen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub	4 mg/m ³
-------------	---------------------

organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	40 mg/m ³
--	----------------------

Formaldehyd	10 mg/m ³
-------------	----------------------

- 2.1.3 Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe im Abgas der Strangpressanlagen (Emissionsquelle E6, E7 und E13) dürfen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub	4 mg/m ³
-------------	---------------------

Die Emissionsgrenzwerte für folgende Luftschadstoffe für die Emissionsquellen E6, E7 und E13 bleiben weiterhin unverändert bestehen.

organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	100 mg/m ³
Formaldehyd	15 mg/m ³

2.2 Überwachung der Emissionen

2.2.1 Einzelmessungen

- 2.2.1.1 Die erstmalige Messung der Emissionen von Ammoniak und Chlorwasserstoff nach Nebenbestimmung 2.1.1, von Gesamtkohlenstoff nach Nebenbestimmung 2.1.2 sowie von Gesamtstaub nach Nebenbestimmung 2.1.2 und 2.1.3 dieses Bescheides hat gemäß Punkt 5.3.2.1 TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erfolgen.

Die Einzelmessung für **Ammoniak** und **Chlorwasserstoff** an Emissionsquelle E10 ist jeweils nach Ablauf von **drei Jahren** ab dem Zeitpunkt der vorangegangenen Messung zu wiederholen.

Die Einzelmessung für **Gesamtstaub** an den Emissionsquellen E6, E7, E13 und E17 sowie für **Gesamtkohlenstoff** an Emissionsquelle E10 ist jeweils **halbjährlich** ab dem Zeitpunkt der vorangegangenen Messung zu wiederholen.

- 2.2.1.2 Zur Durchführung der geforderten Messungen sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen gewährleisten können. Sie müssen dafür ausreichend groß, leicht begehbar und mit notwendigen Versorgungsleitungen eingerichtet sein. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.

- 2.2.1.3 Die Messung darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche in Zusammenhang mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 33/21 vom 05.12.2022 bei der Erstellung der Antragsunterlagen (Betrachtungen zur Luftreinhaltung) beratend tätig war bzw. die Prognose erstellt hat.

- 2.2.1.4 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist von der damit beauftragten Stelle entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen und mit der immissionsschutzrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landkreis Gotha, abzustimmen. Der Messplan muss der Überwachungsbehörde 14 Tage vor dem Durchführungstermin der Messung vorliegen.

- 2.2.1.5 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsbegrenzungen der Anlage sind sicher eingehalten, wenn jede Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die jeweiligen Emissionsgrenzwerte gemäß der Nebenbestimmungen 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionsgrenzwert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung ist zu wiederholen.

Die Emissionsbegrenzung der Anlage ist bei einer Messung überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung die jeweiligen Emissionsgrenzwerte gemäß der Nebenbestimmungen 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 abzüglich der Messunsicherheit überschreitet.

- 2.2.1.6 Die Ergebnisse sind in einem Messbericht entsprechend Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 zu dokumentieren. Dieser muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Dieser Messbericht ist dem Landkreis Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde, innerhalb von 12 Wochen vorzulegen.

2.2.2 Kontinuierliche Messungen

- 2.2.2.1 Die Nebenbestimmung 2.3.2.1 des Genehmigungsbescheides 33/21 vom 05.12.2022 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Zur Überwachung der Emissionswerte von **Formaldehyd** und **Gesamtkohlenstoff** (Nebenbestimmung 2.2.3) im Abgas der Emissionsquelle E 17 sind automatische Mess- und Auswerteeinrichtungen zu betreiben, die die Massenkonzentrationen der genannten Stoffe kontinuierlich registrierend ermitteln.

- 2.2.2.2 Während des gemäß Ziffer II.1.7 dieses Bescheides genehmigten Probebetriebes haben anstelle der kontinuierlichen Messungen der Emissionswerte von Formaldehyd und Gesamtkohlenstoff nach Nebenbestimmung 2.2.2.1 dieses Bescheides Einzelmessungen der Emissionen von Formaldehyd und Gesamtkohlenstoff gemäß des Ablaufplanes in Abschnitt 3.1 der Antragsunterlagen zu erfolgen.
Die Einzelmessungen unterliegen den Anforderungen der Nebenbestimmungen 2.2.1.2 - 2.2.1.6 dieses Bescheides.

- 2.2.3 Der Verzicht der kontinuierlichen Messungen der Komponenten Formaldehyd und Gesamt-C am Trockner Quelle E10 erfolgt unter der Bedingung, dass der Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Stand der Technik bei Direkttrocknungsanlagen“ (FKZ 3719 53 302 3) den Aussagen und Ergebnissen des in den Antragsunterlagen vorgelegten Forschungsberichts zum Forschungsprojekt entspricht. Der Abschlussbericht ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (Landratsamt Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde) nach Veröffentlichung unverzüglich vorzulegen.

- 2.2.4 Entsprechen die Aussagen und Ergebnissen des Abschlussberichts zum Forschungsprojekt „Stand der Technik bei Direkttrocknungsanlagen“ nicht den mit den Antragsunterlagen vorgelegten Forschungsbericht zum Forschungsprojekt, haben kontinuierliche Messungen entsprechend der Nebenbestimmungen 2.2.4.1 bis 2.2.4.8 dieses Bescheides zu erfolgen.

- 2.2.4.1 Zur Überwachung der Emissionswerte von **Gesamtkohlenstoff** und **Formaldehyd** (Nebenbestimmung 2.2.4) im Abgas der Emissionsquelle E 10 sind automatische Mess- und Auswerteeinrichtungen zu betreiben, die die Massenkonzentrationen der genannten Stoffe kontinuierlich registrierend ermitteln.

- 2.2.4.2 Es sind für die Bestimmung der unter 2.2.4.1 geforderten Emissionswerte geeignete und nach DIN EN 15267 zertifizierte Mess- und Auswerteeinrichtungen zu verwenden. Als geeignet anerkannte Einrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt,

Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine aktuelle Zusammenstellung ist auf der Internetseite des Umweltbundesamtes eingestellt.

- 2.2.4.3 Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.2.4.4 Die kontinuierlichen Messeinrichtungen sind durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Juni 2016) i. V. m. DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen vorzulegen.
Die Kalibrierung ist in einem Abstand von drei Jahren und zudem nach einer wesentlichen Änderung zu wiederholen.
Die Prüfung auf Funktionsfähigkeit ist jährlich zu wiederholen. Eine Wartung und Funktionsprüfung der kontinuierlichen Messeinrichtung hat zudem regelmäßig durch qualifiziertes Personal in der Verantwortung des Betreibers zu erfolgen. Hierzu wird der Abschluss eines Wartungsvertrages empfohlen.
- 2.2.4.5 Der ordnungsgemäße Einbau der Auswerteeinrichtungen ist von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle zu überprüfen.
- 2.2.4.6 Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.
- 2.2.4.7 Zur Auswertung der Messergebnisse ist in jeder aufeinanderfolgenden halben Stunde ein Halbstundenmittelwert (HMW) zu bilden. Für jeden Kalendertag ist aus diesen HMW ein Tagesmittelwert (TMW) bezogen auf die tägliche Betriebszeit zu bilden. Die Ergebnisse einschließlich der Aufzeichnung der Messgeräte sind über fünf Jahre aufzubewahren, es sei denn, sie wurden telemetrisch an die Überwachungsbehörde übermittelt.
- 2.2.4.8 Die Ergebnisse eines jeden Kalenderjahres sind in einem Bericht abzubilden und der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen.
Ebenso hat eine telemetrische Übermittlung an die zuständige Überwachungsbehörde auf deren Verlangen zu erfolgen.

Gründe

I.

Die Firma Spanplattenwerk Gotha GmbH betreibt in 99867 Gotha, Müllersweg 1, eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, welche mit Datum vom 07.12.1990 gemäß § 67a BImSchG als bestehende Anlage bei der zuständigen Behörde angezeigt wurde. Eine Ergänzung zur Anzeige wurde mit Schreiben vom 08.11.1995 nachgereicht.

Die genannte Anlage ist nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV wie folgt eingestuft:

Hauptanlage:

Nr. 6.3.1: Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von [REDACTED].

Nebeneinrichtungen:

Nr. 8.1.1.5: Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt.

Nr. 8.12.2: Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Wesentliche Änderungen der Anlage wurden mit den Bescheiden:

Nr. 03/94 vom 14.10.1994, Nr. 73/99 vom 15.09.2000, und Nr. 70/00 vom 22.01.2001 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) sowie Nr. 33/21 vom 05.12.2022 durch das TLUBN genehmigt.

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden durch das TLVwA mit den Bescheiden:

Nr. 39/00/A vom 11.07.2000, Nr. 134/06/A vom 19.06.2006, Nr. 178/06/A vom 08.01.2007, Nr. 09/17/A vom 28.03.2017, Nr. 87/17/A vom 12.11.2017 und durch das TLUBN mit den Bescheiden:

103/19/A vom 18.02.2020, 38/20/A vom 10.08.2020 und 61/21/A vom 31.05.2022 zugelassen.

Durch das Landratsamt Gotha erging eine Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG mit dem Aktenzeichen 106.11-04/20/AO-6.2.3/Schei vom 12.02.2021.

Mit Schreiben vom 20.03.2023, eingegangen am 20.03.2023, zuletzt geändert am 28.04.2023, beantragte die Spanplattenwerk Gotha GmbH die wesentliche Änderung der Anlage nach § 16 Abs. 2 BImSchG. Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Änderung einiger Emissions- und Anlagenkenndaten.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61 - Immissionsschutz, geprüft.

Auf die Beteiligung anderer Behörden und Stellen wurde verzichtet.

Die Antragstellerin wurde am 04.05.2023 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, angehört. Mit Schreiben vom 11.05.2023 brachte die Antragstellerin Anmerkungen zum Entwurf des Bescheides vor und bat um Klärung bzgl. einzelner Punkte. Die Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 6.3.1, Nr. 8.1.1.5 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten nach Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist in Spalte d mit einem „E“ gekennzeichnet und unterliegt somit der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie).

BVT-Merkblatt

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

- BVT-Merkblatt „Beste Verfügbare Techniken bei der Herstellung von Platten auf Holzbasis“ vom Dezember 2018

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG

Das Heizhaus (BE 9) als dienende Nebeneinrichtung zur Hauptanlage ist in die Nr. 8.2.2 des Anhangs 1 zum UVPG einzustufen und unterliegt daher den Anforderungen des UVPG. Die beantragte wesentliche Änderung betrifft weder direkt noch indirekt den Betrieb des Heizhauses. Auf eine Vorprüfung im Einzelfall wurde daher verzichtet.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1.b der 4. BImSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände ersichtlich waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen.

Da es sich bei den beantragten Änderungen ausschließlich um Maßnahmen handelt, die einer immissionsschutzrechtlichen Bewertung bedürfen und keine weiteren Rechtsgebiete betroffen sind, wurde auf die Beteiligung von weiteren Behörden verzichtet. Bei einem Termin zur Regelüberwachung der Anlage und Inbetriebnahmekontrolle zum Bescheid 33/21 am 01.03.2023 waren Mitarbeiter des TLUBN beteiligt. Der Ist-Zustand der Anlage war daher bekannt und eine Beteiligung der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht notwendig.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage betrifft keine Belange des Baurechts. Es handelt sich ausschließlich um immissionsschutzrechtlich relevante Änderungsgegenstände. Die Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde daher nicht weiter geprüft.

AZB

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL

zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach Prüfung des vorliegenden Änderungsantrages kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Fortschreibung des mit Bescheid Nr. 33/21 vom 05.12.2022 erstellten AZB besteht. Die Änderungen betreffen keine Mengenerhöhung relevanter gefährlicher Stoffe und auch die Handhabung dieser Stoffe bleibt unverändert.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 33/21 vom 05.12.2022 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Gotha. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Gotha Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechend, getroffen wird.

Ziffer III.2.1.1

Die Emissionsgrenzwerte für Chlorwasserstoff und Ammoniak wurden antragsgemäß festgesetzt. Dabei werden strengere Grenzwerte eingehalten, als gemäß TA Luft dem Stand der Technik entsprechen. In den Antragsunterlagen wurde plausibel dargelegt, dass die Werte sicher eingehalten werden.

Ziffer III.2.1.2 und III.2.1.3

Gemäß Antragsgegenstand Nr. 1.3 wurde auf den Sauerstoffbezug für die Emissionsmessungen an der Emissionsquelle E17 gegenüber der Nebenbestimmung 2.2.3 des Genehmigungsbescheides 33/21 vom 05.12.2022 verzichtet. Dieser ist nach den Anforderungen im Punkt 5.4.6.3 der TA Luft nicht erforderlich.

Die Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub wurden antragsgemäß festgesetzt. Dabei werden strengere Grenzwerte eingehalten, als gemäß TA Luft dem Stand der Technik entsprechen. In den Antragsunterlagen wurde plausibel dargelegt, dass die Werte sicher eingehalten werden.

Ziffer III.2.2

Die Anforderungen zur Einzelmessung und den wiederkehrenden Messungen hinsichtlich Messintervall, Messplanung, Messverfahren und Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse beruhen auf den Vorgaben unter Punkt 5.3.2 i. V. m. Nr. 5.4.6.3 der TA Luft.

Die TA Luft fordert gemäß Punkt 5.3.3.2 aufgrund der von der Anlage verursachten Massenströme von organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C), an den relevanten Quellen eine kontinuierliche Überwachung der Emissionen an den relevanten Quellen. Die Emissionsquelle E 10 stellt eine solche relevante Quelle dar, da sie mehr als 20 % der von der von der Anlage verursachten Emissionen von Gesamt-C führt. Der gleiche Sachverhalt liegt für die Komponenten Formaldehyd und krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft Klasse II (Benzol) vor.

Für die Komponente Gesamt-C wurde in der Nachträglichen Anordnung 04/20/AO vom 12.02.2021 des Landratsamtes Gotha bereits die kontinuierliche Messung festgesetzt. Eine Festlegung für die Komponenten Formaldehyd und Benzol muss entsprechend der Anforderungen der TA Luft folgen.

Die Anlagenbetreiberin beantragte mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag einen Verzicht auf die kontinuierliche Emissionsüberwachung für die genannten Komponenten. Dies wird im Wesentlichen mit den folgenden Sachverhalten begründet. Die für die kontinuierliche Messung von Benzol zugelassene Messtechnik ist nur für die immissionsseitige Messung zugelassen. Zudem wird der für diese Technik zertifizierte Temperaturbereich in der Trocknerabluft deutlich überschritten. Die für die kontinuierliche Messung von Formaldehyd zertifizierte Messtechnik ist für die emissionsseitige Messung zugelassen. Allerdings wird der Bereich der Luftfeuchtigkeit, für die die Technik zertifiziert ist, in der Trocknerabluft deutlich überschritten. Die Funktionsfähigkeit der Messtechnik kann dann nicht mehr garantiert werden. Weiter wird hinsichtlich der kontinuierlichen Messung von Gesamt-C dargelegt, dass ein Forschungsprojekt vom Umwelt-Bundesamt (UBA) in Auftrag gegeben wurde, welches sich mit der Thematik für Direkttrocknungsanlagen auseinandersetzt. Dieses Projekt ist noch nicht abgeschlossen, seitens der durchführenden DBI wurde die Erstellung des Berichts nach den „Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ bestätigt. In Bezug auf einen Zwischenbericht vom 16.09.2022 beim UBA werden Hemmnisse für den Einsatz von kontinuierlicher Messtechnik in der Trocknerabluft in den Antragsunterlagen beschrieben. Die Untersuchungen beziehen sich auf das Messprinzip der Flammenionisation-Detektion, da alle für diesen Anwendungsbereich zugelassenen Instrumente auf diesem Prinzip beruhen. Das wesentliche Argument gegen den Einsatz dieser Messtechnik in direktbeheizten Spä-

netrocknern ist das Auftreten von Verstopfungen an der Entnahmesonde. Durch hohe Ablufttemperaturen, die für eine geringe Restfeuchte der Späne notwendig ist, gehen Harze und ähnliche org. Verbindungen in die Abluft über. Zudem liegt eine hohe Luftfeuchtigkeit im Abgas vor. Diese Bedingungen begünstigen Ablagerungen bis hin zu Verstopfungen an der Sonde, welche die Messqualität beeinflussen. Der Betrieb kontinuierlicher Messtechnik wäre daher mit einem hohen Reinigungs- bzw. Wartungs- und Materialaufwand verbunden. Ebenso wird das Analyseergebnis in Spänetrocknern durch die Überführung von Partikeln $< 5 \mu\text{m}$ in die Abluft verfälscht. Eine vorgeschaltete Reinigungsstufe, um die Partikel herauszufiltern, wäre mit einem unverhältnismäßigem Material- und insbesondere Wartungsaufwand verbunden.

Aufgrund der genannten Sachverhalte wird antragsgemäß auf die kontinuierliche Messung von Gesamt-C, Formaldehyd und Benzol an der Emissionsquelle E10 verzichtet. Für Gesamt-C und Formaldehyd gilt dies unter Vorbehalt des Abschlussberichts zum o. g. Forschungsprojekts, dessen Veröffentlichung noch aussteht.

Ziffer III.2.2.2

Die Neufassung der Nebenbestimmung 2.3.2.1 des Genehmigungsbescheides 33/21 war aufgrund des beantragten Verzichts auf kontinuierliche Messung von Gesamtstaub an der Quelle E17 notwendig. Die kontinuierliche Messung für Formaldehyd bleibt nach wie vor bestehen, für Gesamt-C wird diese antragsgemäß mit der Etablierung einer kontinuierlichen Messeinrichtung festgesetzt.

Der beantragte Probebetrieb der Strangpressanlagen [REDACTED] soll der Erprobung von kontinuierlicher Messtechnik dienen, da bislang keine Erfahrungen zur Funktionalität bestehen. Die kontinuierliche Messtechnik ist erforderlich, um die Anlage genehmigungskonform zu betreiben. Die Bedenken des Betreibers, eine kontinuierliche Messeinrichtung dauerhaft zu installieren, welche für diese Anwendung nicht geeignet ist, sind berechtigt. Eine Investition im sechsstelligen Bereich in nicht garantiert zuverlässig arbeitende Einrichtungen ist nicht angemessen. Der Probebetrieb der Pressen dient dem Erkenntnisgewinn und ist daher sinnvoll. Während dieser Zeit können keine kontinuierlich erfassten Abgasdaten gefordert werden.

Ziffer III.2.2.3

Die zur Begründung des Antragsgegenstandes Ziffer II.1.9 zugrundeliegenden Informationen stammen aus einem nicht abgeschlossenen Forschungsprojekt mit o. g. Förderkennzeichen. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse lag zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht vor. Das Forschungsprojekt hat laut Projektsteckbrief (81_Projektsteckbrief_SdT_Direkttrocknung_3719533023.pdf) vom 16.10.2019 eine Laufzeit vom 01.10.2019 bis zum 31.12.2022.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung,

bei der Investitionskosten nicht oder nur in Untergeordnetem Maße entstehen, in einem Bemessungsrahmen von 500,00 bis 5.000,00 € anzusetzen. Der Prüfaufwand der Behörde für die beantragten Änderungen war unterdurchschnittlich. Es wurden keine Behörden beteiligt. Zudem mussten keine Gutachten geprüft werden. Daher wird für diesen Genehmigungsbescheid die Mindestgebühr von 500,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Stefan Schinkel
Referent

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Abschnitt		Seite
	Inhaltsverzeichnis	1/2
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/24
	Anhang: öffentliche Bekanntmachung_12.04.2023.docx	7/24
1.2	Kurzbeschreibung	8/24
1.3	Sonstiges	9/24
	Anhang: 1.1.1 Zusatzblatt zu Formblatt 1.1_Rev.03.pdf	10/24
	Anordnung 04_20_AO 12.02.21.pdf	12/24
2	Lagepläne	
2.3	Amtlicher Flurkartenauszug	1/6
	Anhang: Gotha Flur 27 320-12 DIN A3 M 2500.pdf	2/6
	Legende zur Liegenschaftskarte.pdf	3/6
	1-2500_pdf_a3_hoch-1.pdf	4/6
2.5	Werkslage- und Gebäudeplan	5/6
	Anhang: Lageplan Spanplattenwerk Gotha.pdf	6/6
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/139
	Anhang: Beschreibung der Maßnahmen Änderungsgenehmigung 26.04.23.docx	2/139
	2022_11_03_Trockner_Messbericht.PDF	23/139
	2022_11 Pressenabsaugung_Messbericht.pdf	77/139
	Ammoniak_M153096_02_BER_1D.pdf	113/139
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	117/139
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	118/139
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	119/139

	Anhang:3.10.1 SDB Stoff 2 Harnstoff technisch.pdf	120/139
3.6	Maschinenaufstellungspläne	135/139
	Anhang:2021 Maschinenaufstellung mit Quellen.pdf	136/139
3.8	Fließbilder	137/139
	Anhang:2.11 Schemazeichnung Auszug Harnstoffzugabe.pdf	138/139
	2.14 Schemazeichnung Auszug Filter-5_rev03.pdf	139/139
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1/85
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2/85
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	3/85
	Anhang:2021 Maschinenaufstellung mit Quellen.pdf	4/85
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	5/85
4.10	Sonstiges	6/85
	Anhang:3.6 Schallimmissionsprognose LG48-2021.pdf	7/85
	3.6.1 LG48-2021-Nachtrag-.pdf	82/85
	3.1.4 Filter 1R40 - Ausblasgeräusche.pdf	85/85
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/2
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	2/2
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.5	Sonstiges	1/1
	Gesamtseitenzahl:	259

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Gotha
 - Umweltamt als untere Immissionsschutzbehörde,
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Gotha anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Gotha als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Gotha nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Gotha mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Gotha abzustimmen.